

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 181/09 B

L 11 AL 252/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 AL 1572/03 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, da der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt ist.
- 2 Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Auszuführen ist deshalb, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Eine entsprechende Darlegungspflicht gilt auch für verfassungsrechtliche Fragen (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 3 Dem Beschwerdevorbringen ist bereits nicht die eindeutige Formulierung einer sich im Rechtsstreit stellenden Rechtsfrage zu entnehmen. Der Beschwerdeführer trägt vielmehr im Wesentlichen nur vor, der Auffassung des Landessozialgerichts (LSG) stünden verschiedene Bedenken entgegen. Damit verkennt der Beschwerdeführer, dass im Beschwerdeverfahren nicht über die Richtigkeit des angefochtenen Urteils, sondern allein über die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil entschieden wird.
- 4 Soweit sich aber aus dem Gesamtvorbringen sinngemäß eine Rechtsfrage zur Auslegung der angeführten Vorschriften der §§ 135 und 345 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) ergeben sollte, fehlt es jedenfalls an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit einer solchen Frage. Denn die vom LSG als maßgebend herangezogene und nun auch in der Beschwerdebegründung angesprochene Regelung des § 135 Nr 4 SGB III ist seit 1. Januar 2005 aufgehoben; es handelt sich insoweit also um nicht mehr geltendes Recht. Unter diesen Umständen hätte dargelegt werden müssen, dass weiterhin Klärungsbedarf bezüglich einer sich auf diese Vorschrift beziehende Frage über den entschiedenen Einzelfall hinaus besteht, weil die Frage auch nach dem jetzt geltenden Recht klärungsbedürftig ist oder eine erhebliche Anzahl von gleichgelagerten Fällen noch nach altem Recht zu entscheiden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; stRspr). Ausführungen dazu enthält die Beschwerdebegründung nicht. Die Darlegungslast des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG wird auch nicht durch den Hinweis auf verfassungsrechtliche Bedenken des Klägers erfüllt.



- 5 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)